

ten Banden, Gruppen, Irregulären oder Söldnern, die bewaffnete Gewalt gegen einen anderen Staat von solcher Schwere anwenden, die den oben genannten Handlungen gleichkommt, oder die maßgebende Verwicklung dieses Staates darin.

Diese Handlungen sind nicht erschöpfend aufgeführt und der Sicherheitsrat kann bestimmen, daß andere Handlungen eine Aggression gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellen (vgl. Deutsche Außenpolitik, Sonderheft UNO-Bilanz 1974/75, S. 204 ff.).

2. § 85 erfaßt die Mitwirkung an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges. Dabei ist die Komplexität dieser Handlungsweisen und ihr innerer Zusammenhang hervorzuheben, z. B. zwischen Planung und Vorbereitung.

**Androhung** ist die offene oder versteckte, schriftliche oder mündliche Ankündigung eines bewaffneten Angriffs. Typische Beispiele liefert die imperialistische Staatspraxis, wenn mehr oder weniger offen oder verschleiert mit bewaffneten Angriffen gedroht wird, um Völkern oder Staaten bestimmte Verhaltensweisen aufzuzwingen.

**Planung** umfaßt Handlungen, wie Ausarbeitung einer politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Konzeption eines bewaffneten Angriffs auf ein bestimmtes

Land, ohne mit konkreter Vorbereitung oder Durchführung zu beginnen.

**Vorbereitung** umfaßt auf Verwirklichung eines Aggressionskrieges gerichtete Tätigkeiten, um Voraussetzungen oder Bedingungen für seine Ausführung zu schaffen. In diesem Stadium werden notwendige politische, staatliche, militärische und wirtschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen, die unmittelbar oder mittelbar auf die angestrebte Zielsetzung gerichtet sind. Es wird wie bei der Planung die vielgestaltige Komplexität aller Maßnahmen erfaßt, die der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienlich sind bzw. sein können.

**Durchführung** eines Aggressionskrieges beginnt mit dem bewaffneten Angriff, mit der Kriegserklärung oder dem Überschreiten, Überfahren, Überfliegen usw. der Staatsgrenze eines anderen Staates zum Zwecke eines bewaffneten Angriffs, d. h., die Durchführung umfaßt die Umsetzung der Androhung, Planung und Vorbereitung in den unmittelbar bewaffneten Überfall.

**Mitwirken** bezieht alle Formen der Ausübung der verbrecherischen Handlung durch Täterschaft und Teilnahme ein.

**Täter** kann nur sein, wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion tätig ist. Verantwortliche Leitungsfunktionen können auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens ausgeübt werden.

## §86

### Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durdizuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Der Tatbestand erfaßt das Unternehmen eines **Aggressionsaktes**. Aggressionsakte sind Handlungen, die sich gegen die

territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit, vornehmlich der DDR, aber auch eines anderen Staates richten.